Ma 112

Bebauungsplan Ma 112 in einem Blatt

zugleich Teiländerung des Bebauungsplanes Ma 103 vom 24. 5. 63

1. Ausfertigung **Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962**
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

siehe Änderung Nr. 3

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 23. 6. 1966

Stadt Dortmund – Vermessungs- und Katasteramt

Städt. O. Verm. Rat

Entworfen:
Dortmund, im Juni 3. 6. 1966

Baudezernent — Stadtrat — Stadtplanungsamt — Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 24. 10. 66 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 7. 11. 1966

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 24. 10. 66 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 7. 11. 1966

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 14. 11. 66 bis 14. 12. 66 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 15. 12. 1966

Der Oberstadtdirektor im Auftrage

Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 13. 3. 67 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 21. 3. 1967

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 11. 7. 1967 - AZ: II B2 - 11.14 - Barmen/Hu/Hö genehmigt worden.

Essen, den 11. 7. 1967

Landesbaubehörde Ruhr

Landesbaubehörde Ruhr — Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 29 vom 27. 7. 1967 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 16. 8. 1967

Der Oberstadtdirektor im Auftrage

Stadt. Oberbaurat

EIGENTUMS- UND STANDSPERZEICHNIS

① Harpener Bergbau AG
② Tönnes, Otto, Erbe: Stember, Hermann, KG
③ Schulz-Wolfinghausen, Albert, Ehefrau und Wolf, Martha
④ Pfister Wagen, Kg
⑤ Beckhoff, Wilh.
⑥ Sprowe, Wilh.
⑦ Beschere, Heinr. Ww. u. Mitteigentümer
⑧ Hegedorn, Heinr.
⑨ Hoff, Sigismund u. Ehefrau
⑩ Wawrzyniak, Edmund
⑪ Dr. Krämer, Grink, Berh. u. Ehefrau
⑫ Kaiser, Josef
⑬ Seehausen, Jakob
⑭ Kühl, Hugo u. Ehefrau
⑮ Nussmann, Josef
⑯ Redenius, Maria
⑰ Kesten, Sofie
⑱ Wahnstätten AG
⑲ Flaschenberg, Wilh. und Schemmel, Fritz
⑳ Schemmel, Fritz
㉑ Junk, Feuerborn, Wil.
㉒ Deutsche Bundesrepublik - Bundeseisenbahnvermögen -
㉓ Hei[illegible]mann, Johannes
㉔ Schu[illegible]ter, Heinrich
㉕ Ley[illegible]Alfred u. Ehefrau
㉖ Hei[illegible]ann, Karoline
㉗ Bur[illegible]gt. Heller, Bruno
㉘ Schu[illegible]der, Hildegard
㉙ Lan[illegible]f, Franz u. Sophie
㉚ Stan[illegible]gewerbe Hartwand - Grundstücksfonds -
㉛ Dr[illegible]n, Elfriede
㉜ Str[illegible], Luise
㉝ Keg[illegible]ann, Anetta u. Miteigentümer

Hinweis

In den im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebieten (GE) ist die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen im Einzelfall nach § 15 BauNVO zu prüfen. Die baulichen und sonstigen Anlagen sind insbesondere dann unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die für die in der Nachbarschaft festgesetzten Wohngebiete unzumutbar sind und die Sicherheit und Gesundheit der Bewohner beeinträchtigen.

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 6.4.1967 AZ: 61/5-1-3200
Diesen Bebauungsplan haben der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor zu gleichen Tag zugestimmt.

Essen, den 5.5.67

Der Verbandsdirektor
I.A.
1. S.
gez. Dr. Mittelbach
Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 25.9.1967 die mit der Ziffer ② bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen

Dortmund, den 3.10.1967

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 13. 3. 67 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die in grün eingetragene Änderung Nr. ① beschlossen.

Dortmund, den 27. 3. 1967

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Eigentumsgrenze
ld. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Abhangschuß
Traufenhöhe ü. NN.
Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Kleinsiedlungsgebiete
Reine Wohngebiete
Allgemeine Wohngebiete
Dorfgebiete
Mischgebiete
Kerngebiete
Gewerbegebiete
Industriegebiete
Wochenendhausgebiete
Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise · Stellung der baulichen Anlagen · Baulinien · Baugrenzen

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g Geschlossene Bauweise
Firstrichtung
Baulinie
Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Satteldach
Walmdach
Pultdach (Pfeil in Richtung der Traufe)
Flachdach
Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Kirche
Schule
Krankenhaus
Kindertagesstätte, Kindergarten
Jugendheim, Jugendherberge
Post

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
P Parkflächen (öffentlich)
Verkehrsflächen mit bes. Zweckbestimmung
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Versorgungsflächen
Umformerstation
E Fernmeldeanlagen

Grünflächen 1

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Friedhof
Dauerkleingärten
Sportanlagen
Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

Flächen für Stellplätze oder Garagen
Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
Flächen für Gemeinschaftsanlagen, Gemeinschaftsanlagen-Symbolen
M Mit den Farb- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Baugebietsgrenze
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Planungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinien
sonstige Planungen
Umgrenzung der Siedlungsgebiete
Umgrenzung der Umlegungsgebiete
Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Aufgehobene Festsetzungen

Bsp.
Beispiel

Örtliche Bauvorschriften

Nach § 81 (1 Nr. 2) der Bauordnung von NW. Juni 1962 (GVBl. I S. 373) in Verbindung mit § 103 (1) der Durchführungsverordnung zur Bauordnung von NW. (DVO. I. zu BO.) vom 21. Juni 1962 (GVBl. I S. 421) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift örtlichen Festsetzungen ergänzt:

Geb-, Bau- u. Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BauG)

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die auf Seite [illegible] angegebenen Rechte in Anspruch zu nehmen.

Bebauungsplan Ma 103

Ma 112

Ma 112

Ma 112